

Satzung

des Vereins zur Förderung des Mittelsächsischen Theater und Philharmonie gGmbH e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Mittelsächsischen Theater und Philharmonie gGmbH e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Als Gerichtsstand gilt Freiberg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck, künstlerische und kulturelle Aktivitäten der Mittelsächsischen Theater und Philharmonie gGmbH zu fördern. Es ist ein wesentliches Anliegen des Vereins, das Theater in seinem Bestreben um eine Erweiterung und Intensivierung seiner ästhetischen und sozialen Gesamtheit zu unterstützen. Der Verein will einen eigenen Beitrag leisten zum besseren Verständnis zwischen Besuchern, Künstlern und den Beschäftigten des Theaters.
2. Die Mitglieder des Vereins sehen ihre Aufgabe darin, die Mittelsächsische Theater und Philharmonie gGmbH in ihrer künstlerischen und ökonomischen Entwicklung und Leistungskraft zu fördern. Sie wollen dazu beitragen, dass die spezifischen Wirkungsmöglichkeiten der Theaterkunst zielstrebig und kontinuierlich genutzt werden, um den Bürgern im Raum Mittelsachsen ein geistig wie ästhetisch anregendes Freizeit- und Kommunikationsangebot zu unterbreiten.
3. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch Gewinnung neuer Mitglieder, durch Theaterstammtische, durch Gespräche mit Verantwortlichen, durch finanzielle Unterstützung von Projekten der Mittelsächsischen Theater und Philharmonie gGmbH in Abhängigkeit von den jeweils hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln des Vereins.
4. Durch Spendenaktionen gesammelte Mittel werden ausschließlich der Mittelsächsischen Theater und Philharmonie gGmbH zugewendet.
5. Mit der ideellen und materiellen Förderung der Arbeit und Wirksamkeit der Mittelsächsischen Theater und Philharmonie gGmbH verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung dieser Satzung.

3. Nach Bestätigung des Antrages durch den Vorstand zählt die Mitgliedschaft vom Termin der Antragstellung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Todestag bzw. durch die Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam wird. Der Beitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr zu zahlen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
 - c) mit Ausschluss durch den Vorstand, wenn durch das Mitglied dem Verein und seinem Ansehen Schaden zugefügt wird, ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz wiederholter Aufforderung das Mitglied seinen Beitrag nicht zahlt.
2. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Berufung einreichen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs und der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens am 31.10. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme.
2. Jedes Mitglied kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich zur Wahl stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins kommen in der Regel einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
2. Unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von drei Wochen durch Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder die Mitgliederversammlung einberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und Abberufung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beitragsordnung
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister
 - d) mindestens einem Beisitzer mit beratender Funktion.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der unter § 10 Nr. 1a) bis 1c) aufgeführten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auswählen.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es muss dafür eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorliegen. Die weiteren

Funktionen innerhalb des Vorstandes werden durch die Vorstandsmitglieder festgelegt und nach der konstituierenden Sitzung den Mitgliedern bekannt gegeben.

5. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über alle Beratungen ist ein Protokoll zu führen.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen (Beauftragte). Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden und ihm gegenüber verantwortlich. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung eines Beauftragten verlangen.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Mittelsächsisches Theater, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Januar 2009 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.